Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/11/06 KUVS-831/7/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1992

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte sein Fahrzeug zuletzt zirka sieben Stunden vor der Aufforderung zur Durchführung des Alkomatentests gelenkt hat und dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, weil ein verwertbares Ergebnis des Alkoholtests nach mehreren Stunden nicht mehr zu erwarten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at